

## **Anlage 2.3: Regelungen für das Zweifach „Biologie“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Biologie/Chemie) am 22. April 2020, berichtigt**

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1**

#### **Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

### **§ 2**

#### **Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) „Biologie“ ist ein Zweifach (allgemeinbildendes Unterrichtsfach) im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ (Kurztitel: „BerBil Pflege“).
- (2) Das Studium im Zweifach „Biologie“ besteht aus 30 CP Fachwissenschaft.
- (3) Anhang 2.3.1 stellt den jeweiligen Studienverlauf dar, Anhang 2.3.2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Prüfungen**

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:
  - Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO,
  - Kursvorbereitung: Kurzer schriftlicher Multiple-choice Test über den fachlichen Inhalt des jeweiligen Kurstags.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO wird nicht angewendet.

#### § 4

### **Anerkennung und Anrechnung**

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „BerBil Pflege“.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Abweichungen zum zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den „BerBil Pflege“.

#### § 6

### **Modul Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann nur im Erstfach „Pflgewissenschaft“ geschrieben werden.

#### § 7

### **Berechnung der Fachnote**

Die Fachnote für das Zweitfach „Biologie“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

#### § 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Die Anlage 2.3 für das Zweitfach „Biologie“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflgewissenschaft“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „BerBil Pflege“ ihr Studium im Zweitfach „Biologie“ aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 13. Juli 2020

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anhang 2.3.1:** Studienverlaufsplan für das Zweitfach „Biologie“

**Anhang 2.3.2:** Module und Prüfungsanforderungen für das Zweitfach „Biologie“

### Anhang 2.3.1: Studienverlaufsplan für das Zweifach „Biologie“ im „BerBil Pflege“ (30 CP)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft (Pflichtmodule)		∑ 30 CP
1. Jahr	1. Sem.	Chemie 1 Allgemeine Chemie, 9 CP	Bio 2 Zellbiologie, 6 CP	15 CP
	2. Sem.	MBW 1 Biochemie, 6 CP		6 CP
2. Jahr	3. Sem.			
	4. Sem.	Bio 3 Botanik, 9 CP		9 CP
3. Jahr	5. Sem.			
	6. Sem.			

CP = Credit Points, Sem. = Semester

### Anhang 2.3.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweifach „Biologie“

Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Subject Discipline, Compulsory Modules), 30 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Angaben CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Chemie 1	Allgemeine Chemie	General Chemistry	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
Bio 2	Zellbiologie	Biology of the Cell	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
Bio 3	Botanik	Botany	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
MBW 1	Biochemie	Biochemistry	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)